

## Satzung

### § 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:  
„**Obst- und Gartenbauverein Kronberg e.V.**“ abgekürzt OGV Kronberg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 61476 Kronberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen unter der Nummer VR 1029.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Baumschnittkursen und Veredelungsmaßnahmen zum Erhalt und der Pflege von Streuobstwiesen. Bemühen um die Sortenkunde (Pomologie) durch Sammlung und Erhaltung alter Obstsorten.
  - b) Übernahme von Patenschaften für Streuobstwiesen mit dem Ziel, diese durch Schaffung von artgemäßen Lebensbedingungen und durch biologische und mechanische Maßnahmen, wie zum Beispiel fachgerechten Baumschnitt und Wiesenmahd, Anbringung von Nistkästen für Vögel, Anlegung von Leimringen zur Frostspanner Bekämpfung und Schaffung von Unterschlupf für Schädlingsvertilger, zu erhalten.
  - c) Nachpflanzungen von standortgerechten, gesundwüchsigen Obstarten, vorwiegend alter Sorten, zur Erhaltung der landschaftsprägenden Obstgehölzpflanzungen.
  - d) Schaffung von Rückzugsgebieten für bedrohte Pflanzen und Tierarten durch Pflege und Erhaltung der landschaftsprägenden Obstgehölzpflanzungen.
  - e) Teilnahme und Organisation von Ausstellungen und Veranstaltungen für den Obst- und Gartenanbau o.ä. (z.B. Kronberger Apfelmarkt).
  - f) Besichtigungen von Obst- und Gartenanlagen, Gärtnereien, Zuchtanlagen und dergleichen sowie Kursbesuche bei Fortbildungsmaßnahmen, Verbands- und Fachtagungen der Vereinsmitglieder.
  - g) Bewahrung der besonderen und einmaligen Kulturlandschaft des Vordertaunus mit einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und des menschlichen Wohlbefindens.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (2) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand gem. § 26 BGB. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend mit relativer Mehrheit. Die aufnehmende bzw. ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sie bedarf aber keiner Begründung.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- (4) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung solchen Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft, ehemaligen Vorsitzenden des Vereins, den Ehrenvorsitz verleihen.  
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.  
Ehrenvorsitzende haben das Recht an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

### § 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind insbesondere
  - Aktives und passives Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - Informations- und Auskunftsrechte
  - Pünktliche und fristgemäße Zahlung der festgesetzten Beiträge
  - Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten
  - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Voraussetzungen
  - Teilnahme an Übungs- und Fortbildungsveranstaltungen
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. In begründeten Einzelfällen ist nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand Barzahlung oder Banküberweisung möglich. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge werden am ersten Werktag im Mai eines laufenden Jahres, im SEPA-Lastschriftverfahren fällig.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger vorhergehender Mahnung bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beglichen ist.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen:
  - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen schweren vereinsschädigenden Verhaltens.
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand mit relativer Mehrheit, nachdem der Auszuschließende angehört wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinsunterlagen und gegebenenfalls überlassene Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben.

## § 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

## § 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie soll vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung jährlich innerhalb des ersten Halbjahres einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform an die Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - Festsetzung der Beiträge
  - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
  - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme des Kassenberichtes.
  - Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern

- (4) Satzungsänderungen und Beitragsbeschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Beschlussvorschlag enthalten sein.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der Abstimmung zur Vereinsauflösung die 2/3 Mehrheit nicht erreicht werden, gilt bei einer Wiederholungsversammlung der Beschluss einer relativen Mehrheit.
- (6) Die Stimmenmehrheit bildet sich aus den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (8) Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung wird von der Versammlung ein Protokollführer gewählt. Das kann der/die Schriftführer/in sein.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge im genauen Wortlaut
  - Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
  - das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), ggf. Erklärung über Annahme der Wahl
  - die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge im genauen Wortlaut
- (10) Die Beschlussfassung erfolgt durch Akklamation, falls nicht 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl beantragen. Werden Personen gewählt, ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
  - (11) In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung schriftlich vorliegt.
  - (12) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes, ggf. einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

## § 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Zum Gesamtvorstand gehören:
  - (a) der/die 1. Vorsitzende
  - (b) der/die 2. Vorsitzende
  - (c) der/die Schriftführer/in
  - (d) der/die Kassierer/in
  - (e) mindestens 1 Beisitzer/in
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten (Pkt. 2 a-d).  
Beisitzer/innen Pkt. (2 e) gehören nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Auf begründeten Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder kann er insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit vorzeitig abgewählt werden.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind, und davon 2 dem vertretungsberechtigten Vorstand (Pkt. 2a-d) angehören. Er beschließt mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (7) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Zur Vorstandssitzung ist mit einer Mindestfrist von acht Tagen einzuladen, wenn der Termin nicht in der laufenden Sitzung festgelegt wird. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes zustimmen.
- (9) An den Vorstandssitzungen können Mitglieder teilnehmen. Die Teilnahme von Gästen bedarf des mehrheitlichen Beschlusses des Vorstands. Mitglieder und Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (10) Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

## § 9 – Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden aller Art, die durch ausgeliehene, vereinseigene Geräte entstehen.
- (2) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten besteht.

## § 10 – Revision

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr eine(n) Kassenprüfer/in auf zwei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist erst ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt zulässig. Die Kassenprüfer/innen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur an die Bestimmungen der Satzung und des BGB gebunden.

## § 11 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

### Datenschutzordnung des Obst- und Gartenbauvereins Kronberg e.V.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO) mit der Anlage „Datenschutzordnung des Obst- und Gartenbauvereins Kronberg e.V.“ zu dieser Satzung. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 **lit. b**) DS-GVO).

## § 12 – Vermögensverfügung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und erst nach Einwilligung des Finanzamtes Bad Homburg dem Pomologen-Verein e.V., Landesgruppe Hessen zu, der es gemäß seinem Vereinszweck zu verwenden hat. Die Vorstandsmitglieder des OGV Kronberg treten dabei als Liquidatoren auf.

Kronberg im Taunus, den 17.04.2024

Der Gesamtvorstand

Peter Hickl, Wanda Kurz, Thomas Hirsch, Roland Mausolf, Matthias Villnow, Gilles Vibert